

## UMWELTDACHVERBAND

Alser Straße 21, A-1080 Wien  
Tel. (0043/1) 40 113  
Fax (0043/1) 40 113/50  
office@umweltdachverband.at  
www.umweltdachverband.at



Gegründet 1973 als Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (ÖGNU)

Lebensministerium

Abteilung V/1 – Anlagenbezogener Umweltschutz

z.H. Dr. Christian Baumgartner und DI Susanna Eberhartinger-Tafill

per E-Mail an:

[christian.baumgartner@lebensministerium.at](mailto:christian.baumgartner@lebensministerium.at)

[susanna.eberhartinger-tafill@lebensministerium.at](mailto:susanna.eberhartinger-tafill@lebensministerium.at)

[abteilung.51@lebensministerium.at](mailto:abteilung.51@lebensministerium.at)

Wien, 27. März 2009

ZVR-Zahl 255345915

### Stellungnahme zur UVP-G Novelle 2009 (GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0064-V/1/2008)

Sehr geehrter Herr Baumgartner, sehr geehrte Frau Eberhartinger,

der Umweltdachverband, der Oesterreichische Alpenverein, die Naturfreunde Österreich, der Österreichische Naturschutzbund, das Kuratorium Wald, die OeAV-Jugend, der Österreichische Touristenklub, der Österreichische Fischereiverband, der Verband Österreichischer Höhlenforscher und das Forum Wissenschaft und Umwelt nehmen zum vorliegenden Entwurf der UVP-G Novelle 2009 wie folgt Stellung.

## 1. UVP-G Novelle 2009

Aus den erläuternden Bemerkungen zur Novelle 2009 geht hervor, dass der vorliegende Entwurf die Reaktion Österreichs auf ein anhängiges Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Österreich (2006/2268) darstellt.

Der UWD und die genannten Mitgliedsorganisationen (idF kurz MOs) begrüßen grundsätzlich die Intention, im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 künftig auch die Sensibilität von Standorten im Sinne der UVP-Richtlinie der EU zu berücksichtigen. In diesem Sinne wird auch die Absicht, für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten nach Anhang II leg. cit. in Spalte 3 des Anhanges I niedrigere Schwellenwerte, als in Spalte 1 festzulegen, anerkannt, wengleich nach Ansicht des UWDs auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist, für diese Vorhabentypen auf Schwellenwerte ganz zu verzichten.



Jedenfalls begrüßt wird, dass dem Text unmissverständlich zu entnehmen ist, es solle mit der Novellierung zwar eine größtmögliche Rechtsklarheit und -sicherheit für Investoren erzielt, nicht jedoch vorrangig die von den Österreichischen Interessenvertretungen aus dem Bereich Wirtschaft, insbesondere der Wasser- und Seilbahnwirtschaft, geforderte „Vereinfachung“ des Verfahrens geschaffen werden.

Seit 1995 gab es bis zum Stichtag 1.3.2009 134 UVP-Verfahren und 95 vereinfachte Verfahren. Von diesen insgesamt 229 UVP-Verfahren sind 154 bewilligt worden, nur 5 wurden nicht bewilligt, 5 zurückgezogen, 3 zurückgewiesen und 62 Verfahren laufen derzeit noch.

## **2. Forderungen des Umweltdachverbandes (UWD) und seiner genannten MOs**

Bereits im Sommer letzten Jahres (siehe Beilage: Brief des UWD an BM Pröll vom 7.7.2008) wurden die vom UWD - in Abstimmungen mit seinen MOs - als essentiell und unverzichtbar erscheinende Punkte einer UVP-G Novellierung ausführlich dargelegt. Auf das ausführliche Schreiben vom 7.7.2008 wird verwiesen, es kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Forderung nach einer verstärkten Beteiligung der NGOs im Feststellungsverfahren bzw. im Einzelfallprüfungsverfahren, da die NGOs bisher kein Mitspracherecht haben. Auch Umweltorganisationen sollen die Möglichkeit der Feststellung gem. § 3 Absatz 7 UVP-G sowie die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung von Feststellungsentscheidungen erhalten.
- Kritik an den Schwellenwerten: Im österreichischen UVP-G sind die Schwellenwerte zu hoch angesetzt. Zahlreiche Projekte, die knapp unter dem Schwellenwert lagen und damit nicht UVP pflichtig waren, zeigten erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt. Hinsichtlich der Schwellenwerte wurde festgehalten:
  - o keine nachvollziehbare Berücksichtigung der Sensibilität des Standortes
  - o Fehlende Berücksichtigung einzelner Vorhabentypen in Spalte 3
  - o zu geringe Berücksichtigung von kumulativen Effekten
  - o Beispiel Wasserkraft: Der UVP-Grenzwert liegt bei einer Engpassleistung von 15 MW. Ein Großteil des österreichischen Kraftwerksparks liegt aber unter diesem Schwellenwert (vgl. Traunkraftwerk Lambach mit 14 MW). Eine Senkung der Schwellenwerte auf zumindest 5 MW wurde gefordert.
  - o Beispiel Schigebiete: Der Schwellenwert von 20 Hektar ist - wie die Praxis eindeutig zeigt - zu hoch. Insbesondere die Tatsache, dass ein Kumulationswert von 5 Hektar nicht berücksichtigt wird, lässt eine Schigebietserweiterung bis 25 Hektar ohne UVP zu. In Gletschergebieten wurde die Aufrechterhaltung der UVP-Pflicht gefordert.
  - o Die Anforderungen der UVP (insbesondere hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Berücksichtigung kumulativer Effekte) werden von einzelnen Genehmigungsregimen wie. z.B. nach dem WRG, Forstgesetz, Naturschutzgesetz etc. nicht erfüllt und können daher ein UVP-Verfahren auch nicht ersetzen.
- Die Sonderstellung von UVP-Verfahren zu Bundesstraßen- und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken wurde kritisiert: das BMVIT ist erste und letzte Entscheidungsinstanz, der VwGH oder VfGH gewähren in der Praxis keine aufschiebende Wirkung und sind keine Tatsacheninstanz.

- Forderung nach der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung des Umweltsenates.
- Forderung nach der Berücksichtigung von historisch, kulturell oder archäologisch bedeutenden Landschaften (insbesondere UNESCO-Weltkulturerbe-Stätten) in Anhang 2 des UVP-G in Schutzgebietskategorie A.

Generell kann für die Novelle 2009 gesagt werden, dass sie vor allem der Berichtigung jener Kritikpunkte dient, welche aufgrund des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens zwingend notwendig sind. Die übrigen zentralen Forderungen von Seiten der Natur- und Umweltorganisationen, Umweltschutzverbänden, etc. finden jedoch im vorgelegten Novellenentwurf keine Berücksichtigung. Außerdem wurde – wie aus den Erläuterungen ersichtlich ist - der Entwurf zur UVP-G Novelle 2009 ohne Beteiligung von VertreterInnen der NGOs entworfen, obwohl im Sommer 2008 von den NGOs einige zentrale Kritikpunkte aufgezeigt wurden.

Die Forderungen des UWDs und seiner Mitgliedsorganisationen werden großteils nicht umgesetzt. Trotzdem werden die geplante Aufhebung der Befristung des Umweltsenates und die Berücksichtigung von UNESCO Weltkulturerbestätten in Anhang 2 Kategorie A positiv hervorgehoben.

### **3. Kritische Anmerkungen zum vorgelegten Entwurf der UVP-G Novelle 2009**

#### **3.1. Parteienghör nicht abwürgen – BürgerInnenrechte wahren**

Eine - wie von Seiten der Umweltorganisationen, Umweltschutzverbände und anderen Interessengruppen geforderte - „Verbesserung“ der Beteiligungsrechte für die Öffentlichkeit ist in der Novelle 2009 nicht vorgesehen. Indirekt werden die Beteiligungsrechte durch die Erweiterung des „vereinfachten Verfahrens“ sowie der Einzelfallprüfungsverfahren (durch die umfangreiche Erweiterung der Tatbestände in Spalte 3 Anhang 1 UVP-G) eingeschränkt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Möglichkeit für die betroffene Bevölkerung, Bürgerinnen und Bürger, sich in ein Verfahren einzubringen, weitestgehend eingeschränkt wird. Schon bisher galt und wurde mit Vehemenz abgelehnt, dass seit dem In-Kraft-Treten der UVP-Novelle 2004 bei Vorhaben nach dem vereinfachten Verfahren NGOs das Beschwerderecht gegen den Bescheid vor dem VwGH verwehrt bleibt. Auch schon bisher galt und wurde abgelehnt, dass BürgerInneninitiativen im vereinfachten Verfahren keine Möglichkeit hatten, Parteistellung zu erlangen.

Weiters erfährt der OeAV spätestens seit der Teilnahme am UVP-Verfahren zum Brenner Basis Tunnel, einem Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G, „am eigenen Leibe“, wie unbefriedigend die derzeitige Lösung ist, wonach in Verfahren zu Bundesstraßen- und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken das BMVIT erste und letzte Entscheidungsinstanz ist. Es stellt sich hier jedenfalls die Frage, ob nicht auch diese mangelhafte Umsetzung der Aarhus-Konvention bezüglich Zugang zu Gerichten zwangsläufig zu einem EU-Vertragsverletzungsverfahren führen wird.

Durch die Aufnahme von verschiedensten Vorhabentypen in Spalte 3 des Anhang I wird diese Ungleichbehandlung zwischen den Parteien, wie die Antragsteller und den

verschiedenen Stakeholdern, LUA und insbesondere NGOs und BürgerInneninitiativen (idF kurz BI), sogar noch verstärkt. Dies wiegt umso schwerer, weil Vorhabenstypen in schutzwürdigen Gebieten des Anhangs II unter Ausschluss der betroffenen Öffentlichkeit einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und sofern überhaupt UVP-pflichtig, nach dem vereinfachten Verfahren abzuwickeln sind.

Für den UWD sind hinsichtlich der Beteiligungsrechte folgende Bestimmungen problematisch:

➤ Zu Z 12

§ 16 Abs.1 Demnach soll zukünftig immer dann eine mündliche Verhandlung entfallen können, wenn keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden [und die Behörde die Abhaltung nicht zur Sachverhaltserhebung für erforderlich hält]. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Parteien Einwendungen erheben, um eine Parteistellung zu erlangen. Gemäß § 19 Abs. 4 f gibt eine BI vorerst eine Stellungnahme ab. Somit ist nicht auszuschließen, dass die mündliche Verhandlung auch bei erfolgreicher Begründung einer BI unterbleibt. Außerdem ist zu beachten, dass gem. § 9 Abs. 5 UVP-G, jedermann das Recht hat, eine Stellungnahme abzugeben. Für diese Personen sind weitere Informationen nur in der mündlichen Verhandlung zu erlangen. Die ist umso problematischer zu bewerten, als eine öffentliche Erörterung des Vorhabens nur fakultativ vorgesehen ist.

➤ Zu Z 13

§ 16 Abs. 3 Die Behörde kann das Ermittlungsverfahren (frühestens) vier Wochen nach der mündlichen Verhandlung abschließen. Diese Präzisierung ist jedenfalls zu befürworten. Dennoch liegen sehr häufig die umfangreichen, sehr spezifischen Fachgutachten am Schluss der mündlichen Verhandlung nicht oder nur knapp vor Schluss vor. Dies war z.B. im UVP-Verfahren des BMVIT zum Brennerbasistunnel sowie in allen nachfolgenden teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren der Fall.

Daher ist die Frist von 4 Wochen für (größtenteils) ehrenamtlich tätige NGOs und BI viel zu kurz, um unter Berücksichtigung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung eine endgültige Stellungnahme abzugeben und insbesondere ein Gegengutachten einzuholen. Begründung dazu: besonders in den sensiblen alpinen Gebieten können auf Grund klimatischer Gegebenheiten nicht immer im geforderten Zeitraum Gegengutachten (z.B. Geologie, Vegetationsökologie, etc.) eingeholt werden. So sind beispielsweise punkto Permafrost Untersuchungen nur im Juli und August möglich.

Weil nach diesem Zeitpunkt in dieser Instanz weder neue Tatsachen noch Beweismittel vorgebracht werden können, wird eine (oft kostspielige) Bekämpfung des Bewilligungsbescheides notwendig. Im Übrigen darf wohl angenommen werden, dass eine Bestimmung die NGOs und BI in die Lage versetzt, den Bescheid bekämpfen zu müssen, nicht dazu beitragen kann, das angestrebte Ziel der Verfahrensverkürzung zu erreichen.

Auch soll an dieser Stelle mit Nachdruck auf ein grundlegendes Problem im Feststellungsverfahren hingewiesen werden, welches diese zeitliche Vorgabe nach Ansicht des OeAV auf Vorhaben im alpinen Bereich noch verschärfen kann. Daran vermag auch die Feststellung, dass es sich hier unzweifelhaft um eine Kann-Bestimmung handelt, nichts zu ändern.

Die Durchsicht der in die Datenbank des Umweltbundesamtes eingespeisten Feststellungsbescheide zu Z 12 des Anhangs I z.B. ergibt, dass von insgesamt 39

eingetragenen Vorhaben 22 von Ende Oktober bis Anfang März beantragt wurden. Der Zeitpunkt der Beantragung von weiteren 5 konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Dies lässt unseres Erachtens jedenfalls den Schluss zu, dass die Projektwerber den Zeitpunkt der Antragstellung mit Bedacht wählen, weil es - wie landläufig bekannt sein dürfte - in den Wintermonaten im alpinen Gelände geradezu unmöglich ist, geologische, ökologische, limnologische u.ä. Erhebungen vorzunehmen.

Diese Feststellung wiegt um so schwerer, als sich die Behörde im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach ständiger Rechtsprechung des Umweltsenates auf eine Grobprüfung in Richtung Wahrscheinlichkeit und Plausibilität zu beschränken hat, wobei den vom Projektwerber bzw. der Projektwerberin zur Verfügung gestellten Unterlagen wesentliche Bedeutung zukommt. (vgl. dazu die Erkenntnisse des Umweltsenates vom 10.11.2000, Zl. US9/2000/9-23 bzw. vom 02.03.2000, Zl. US3/2000/5-39).

Zudem hat die Behörde im Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 innerhalb von 6 Wochen über den Feststellungsantrag zu entscheiden.

Es würde daher kaum verwundern, wenn festgestellt würde, dass auch dieser Zeitpunkt dazu beigetragen hat, dass von den insgesamt 39 Vorhaben lediglich 5 UVP-pflichtig waren.

➤ Zu Z 18

§ 19 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 1 Diese Ergänzung führt zu einer weiteren einseitigen Beschwerne für Bürgerinitiativen, die sich in einem UVP-Verfahren konstituieren wollen. Diese wird aufgrund der sehr restriktiven höchstgerichtlichen Rechtsprechung abgelehnt und darauf hingewiesen, dass die Behörde von ihrem Ermessensspielraum in Zusammenhang mit der Auflagefrist unseres Wissens nach bis dato nie Gebrauch gemacht hat. Dies erscheint aufgrund der teilweise sehr umfangreichen Projektunterlagen und UVE aber jedenfalls angebracht und sollte die Frist bei großen Vorhaben, namentlich bei Vorhaben des 3. Abschnittes, unbedingt dem Umfang der Unterlagen entsprechend ausgedehnt werden.

Um diese Forderung zu untermauern, sei hier angeführt, dass die Projektunterlagen und die UVE zum BBT 22 Kartone à 6 Ordner, somit 132 (!) Ordner umfassten. Akteneinsicht war in einer großen und massiv betroffenen Standortgemeinde wie Innsbruck z.B. sechs Wochen lang von montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 sowie freitags von 8:00 bis 12:00 möglich. Mancherorts wurden diese Zeiten unterschritten.

Im Vergleich zu dieser „Handhabe“, normiert Art. 6 Abs. 3 der UVP-RL, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens die wesentlichen Informationen zugänglich zu machen. Umgesetzt wurde die Bestimmung in § 9 Abs. 1 UVP-G, demzufolge die wesentlichen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzuliegen haben.

D.h. dass der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen gemäß Art 6 Abs. 6 UVP-RL so gewählt werden muss, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren, und dass der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels gegeben wird.

➤ Zu Z 19

§ 19 Abs. 11 Diese Ergänzung wird zu einer weiteren Erschwernis für ausländische UO führen, in einem UVP-Verfahren Parteistellung zu erlangen. Eine Benachteiligung aufgrund der Staatsbürgerschaft und somit ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 9 der Aarhus-Konvention kann nicht ausgeschlossen werden.

In diesem Sinne ist auch zu prüfen, ob nicht auch BI aus einem anderen Staat die Möglichkeit einzuräumen sein wird, Parteistellung in einem österreichischen UVP-Verfahren zu erlangen. Dieses Recht wird von in den Kommentaren meist in Frage bzw. Abrede gestellt, erweist sich aber aufgrund der oben genannten Bestimmung uE als problematisch. So wurde z.B. in Zusammenhang mit dem UVP-Verfahren zum BBT offensichtlich, dass einige der Auswirkungen auf das italienische Staatsgebiet nur von einer italienischen BI aufgegriffen werden konnte, deren Gemeindegebiet an die Standortgemeinden angrenzt.

➤ Zu Z 49

Jedenfalls zu niedrig erscheinen die Strafsätze (mit oder ohne Inflationsanpassung) angesichts der teilweisen Irreversibilität der Beeinträchtigungen.

### **3.2. „Vereinfachtes“ Verfahren nimmt überhand – es darf zu keiner Schwächung der UVP kommen**

Der UWD und die angeführten MOs nehmen mit Sorge zur Kenntnis, dass das ursprünglich nach dem UVP-G vorgesehene UVP-Verfahren durch die Erweiterung der Tatbestände für ein „vereinfachtes“ UVP-Verfahren (welches mit den Novellen 2000 und 2004 eingeführt bzw. ausgebaut wurde) immer mehr in den Hintergrund gedrängt wird. Die Tendenz zum „vereinfachten“ Verfahren im UVP-G steigt. Dieser Trend setzt sich in der geplanten UVP-G Novelle 2009 fort, sodass nach Umsetzung der Novelle 2009 nur noch ca. 40 Tatbestände des „UVP-Verfahrens“ ca. 200 Tatbeständen eines „vereinfachten Verfahrens“ gegenüberstehen werden. Die „Forcierung“ der vereinfachten Verfahren führt zu einer schrittweisen Aushöhlung der Beteiligungsrechte:

Das „normale UVP-Verfahren“ (=Verfahren nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UVP-G) umfasst jene Vorhabensprojekte, die in Spalte 1 Anhang 1 UVP-G aufgelistet sind (Vgl. § 3a Abs. 1 Ziffer 1) und stellt im Vergleich zum vereinfachten Verfahren das umfangreichste UVP-Verfahren dar.

Dem „vereinfachten Verfahren“ mangelt es gegenüber dem „normalen Verfahren“ gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 UVP-G insbesondere in folgenden Punkten:

#### **Starke Beschränkung der Parteirechte:**

- Nach dem vereinfachten Verfahren haben BürgerInneninitiativen (BI) keine Parteistellung, folglich auch keine Möglichkeit Rechtsmittel gegen Entscheidungen zu treffen. Im vereinfachten Verfahren kommt einer BürgerInneninitiative lediglich Beteiligtenstellung mit dem (alleinigen) Recht auf Akteneinsicht zu (§ 19 Absatz 2 UVP-G).
- Bei UVP nach dem vereinfachten Verfahren haben NGOs – im Gegensatz zu den Projektwerbern – keine Möglichkeit den VwGH anzurufen. Diese unbegründete und logisch nicht nachvollziehbare Benachteiligung von NGOs hinsichtlich der Rechtsschutzmöglichkeiten wurde bereits mit der Novelle 2004 vollzogen. Die Bestimmung des § 19 Absatz 10 Satz 1 UVP-G (= Möglichkeit der Anrufung des VwGH durch NGOs) wurde mit § 46 Abs. 18 Ziffer 2a UVP-G für einfache UVP-Verfahren aufgehoben.
- Entgegen der klaren Bestimmung des Artikels 6 Abs. 3 lit. c UVP-RL schließt das vereinfachte Verfahren die Informationspflicht nach § 13 Absatz 2 UVP-G aus. Demnach wird die Öffentlichkeit nicht über die im laufenden UVP-Verfahren von der Behörde und vom Projektwerber später vorgebrachten und erstellten Gutachten informiert.

- Eine Unterbrechung des Verfahrens für eine Mediation zwischen Projektwerbern und den sonstigen Parteien oder Beteiligten im Sinne des § 16 Abs. 2 UVP-G ist nicht vorgesehen.

Weiters sieht das vereinfachte UVP-Verfahren im Vergleich zum „normalen“ UVP-Verfahren **massive Einschränkungen** hinsichtlich der **UVP-Prüftiefe und der Kontrolle** vor:

- So gibt es kein umfangreiches Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12 UVP-G) im vereinfachten Verfahren, sondern lediglich eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 a UVP-G.
- Die Umweltverträglichkeitserklärung durch den Projektwerber hat im vereinfachten Verfahren - im Gegensatz zum „normalen“ UVP-Verfahren - keine Angaben hinsichtlich der Immissionszunahme (dies widerspricht klar dem Klimaschutz), des Energiebedarfs (aufgeschlüsselt nach Energieträgern), sowie Angaben der Bestanddauer des Vorhabens und der Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle zu enthalten. Letzteres ergibt sich auch daraus, dass das vereinfachte UVP-Verfahren eine umfangreiche Nachkontrolle im Sinne des § 21 UVP-G gar nicht vorsieht.

Das ursprüngliche UVP-Verfahren sieht – wie soeben dargelegt – deutlich mehr und umfangreichere Beteiligungsrechte, sowie eine genauere, tiefere und kontrollierbare Prüfung als das vereinfachte Verfahren vor.

### **3.3. Feststellungsverfahren – keine Förderung der UVP-Umgehung und keine Schwächung der BürgerInnenrechte**

Spezialfall Feststellungsverfahren bzw. Einzelfallprüfungen nach § 3 Absatz 7 UVP-G:

Aufgrund der Kritik von Seiten der Europäischen Kommission, dass im österreichischen UVP-G die Sensibilität des Standortes zu wenig berücksichtigt werde, sieht die Novelle eine umfangreiche Ergänzung der Tatbestände in Spalte 3 (Einzelfallprüfung in schutzwürdigen Gebieten) vor. Der UWD weist dabei auf folgende Problematik hin:

- Im Feststellungsverfahren bzw. in der Einzelfallprüfung, etwa für Tatbestände der Spalte 3 Anhang 1 UVP-G, Kumulationen, Änderungen oder Projekten gemäß § 3 Absatz 7 UVP-G, wird auch weiterhin nach der UVP-G Novelle unter Ausschluss der Öffentlichkeit geprüft, ob für ein konkretes Projekt eine UVP erforderlich ist oder nicht. Nur in 19% der in Österreich durchgeführten Feststellungsverfahren wird eine UVP-Pflicht von Vorhabensprojekten festgestellt.
- Der UWD sieht im derzeitigen Feststellungsverfahren mit der geringen Anzahl von positiven Bescheiden eines der größten strukturellen Defizite des österreichischen UVP-Rechts. Nach Ansicht des UWD stellt das derzeitige Feststellungsverfahren neben den hohen Schwellenwerten die Hauptursache für die - im EU-weiten Vergleich - geringe Anzahl an UVP-Verfahren in Österreich dar.

Aufgrund der durch die UVP-G Novelle vorwiegend in Spalte 3 des Anhanges 1 UVP-G eingefügten neuen Tatbestände, rechnet der UWD mit einer deutlichen Zunahme von Feststellungsverfahren. Vom Jahr 2000 bis März 2009 gab es 595 Feststellungsverfahren, davon wurden 481 abgelehnt und nur 114 als vereinfachtes UVP-Verfahren verhandelt.

Entgegen dem der UVP-RL anhaftenden und aufgrund der Aarhus-Konvention völkerrechtlich verbindlichen Prinzips der umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem UVP-Verfahren, ermöglicht jedoch das österreichische Feststellungsverfahren eine völlige Umgehung dieses Prinzips.

Projektwerber, die die Beteiligung einer (unliebsamen) Öffentlichkeit in einem UVP-Verfahren „fürchten“, haben die Möglichkeit, ihr potentiell Projekt vorweg und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durch ein Feststellungsverfahren gem. § 3 Absatz 7 UVP-G absegnen zu lassen. Dem Projektwerber steht sogar im Falle eines positiven Feststellungsbescheides die Möglichkeit eines Rechtsmittels zu.

Die weit reichenden Konsequenzen des Feststellungsverfahrens<sup>1</sup>, die geringe Anzahl von positiven Feststellungen, sowie die Tatsache, dass den NGOs und den BürgerInneninitiativen keine Parteistellung während des Verfahrens zusteht und somit folglich auch keine Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung für NGOs und BürgerInneninitiativen gegeben ist, lässt das österreichische UVP-G nicht nur in einer schiefen Optik erscheinen, sondern ist auch rechtsdogmatisch äußerst kritisch zu hinterfragen.

Nach der Aarhus-Konvention sind die Mitgliedstaaten sogar verpflichtet, zumindest bestimmten Umweltorganisationen das Recht einzuräumen, sämtliche umweltrechtlichen Entscheidungen und Unterlassungen gerichtlich prüfen lassen zu können, wie es der Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention verlangt:

*„(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“*

Abschließend sei auch noch darauf hingewiesen, dass nur der Projektwerber die Umweltschutzorganisationen und eine mitwirkende Behörde einen Antrag zur Aufnahme eines Feststellungsverfahrens für eine Einzelfallprüfung stellen kann. Die Umweltschutzorganisationen haben daher keine Möglichkeit eine UVP einzufordern und sind somit vom „GoodWill“ der jeweiligen Umweltschutzorganisation abhängig.

Der UWD hält daher an seinen bisherigen Forderungen fest und stellt klar:

- Um generellen Umgehungsversuchen vorzubeugen und den völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, sowie zumindest bestimmte rechtsstaatliche und umweltrelevante Mindestanforderungen zu behalten, erscheint es dringend notwendig, (zumindest) den gem. § 19 Absatz 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisationen das Recht einzuräumen, Feststellungsverfahren einleiten und Entscheidungen der Einzelfallprüfung bzw. eines Feststellungsverfahrens gerichtlich prüfen lassen zu können
- Die Wahrung und die Erweiterung der Tatbestände in Spalte 1, um ein umfangreiches ausführliches UVP-Verfahren mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleisten zu können<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Der rechtskräftige negative Feststellungsbescheid eines Projektes hat zur Folge, dass hinsichtlich dieses Projektes die Notwendigkeit der UVP nicht mehr eingewendet werden kann. Dies, obwohl die Öffentlichkeit keine Möglichkeit hatte, an dem Feststellungsverfahren teilzunehmen und folglich auch keine Möglichkeit hatte, gegen einen negativen Bescheid zu berufen.

<sup>2</sup> Eines der größten UVP-Projekte in Österreich, nämlich das „Flussbauliche Gesamtprojekt Donau östlich von Wien“ auf einer Streckenlänge von 45 km, wird nur nach einem einfachen UVP-Verfahren mit eingeschränkter Parteistellung und geringerer Kontrolltiefe durchgeführt. Dies, obwohl das Projekt mitten durch eines der umfassend und best geschützten Gebiete Österreichs führt. Durch die Regelungen von Ziffer 15 und Ziffer 42 gibt es an der Donau keinen einzigen Fall, in welchem ein Flussbauprojekt ein „normales“ UVP-Verfahren erfordern würde.

- Auch in einem „vereinfachten Verfahren“
  - muss der Zugang zum Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof für NGOs gewährleistet werden
  - muss den BürgerInneninitiativen Parteistellung eingeräumt werden
  - muss eine Nachkontrolle (gemäß § 21 UVP-G) wie im normalen UVP-Verfahren stattfinden<sup>3</sup>
  - müssen die zusammengefassten Umweltauswirkungen (als Ersatz für das fehlende Umweltverträglichkeitsgutachten) durch die Behörden öffentlich aufgelegt werden
  - muss dieselbe Prüftiefe wie im normalen Verfahren gewährleistet werden
- Eine Stärkung der Beteiligungsrechte muss statt finden, indem
  - ein Kostenersatz bei hohen Verfahrenskosten (insbesondere für Gutachten) zur Verfügung gestellt wird und
  - es für NGOs und BIs Parteistellung und Antragsrecht in der Nachkontrolle gibt.

### **3.4. Dritter Abschnitt des UVP-G (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken)**

Im UVP-Verfahren zu Bundesstraßen- (Autobahnen und Schnellstraßen) und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken ist das BMVIT erste und letzte Entscheidungsinstanz. Gegen diese Entscheidungen besteht nur die Möglichkeit einer Beschwerde vor dem VwGH oder VfGH. Beide Gerichtshöfe sind keine Tatsacheninstanz und prüfen im Wesentlichen nur grobe Verfahrensfehler. Die Gerichtshöfe gewähren in der Praxis keine „aufschiebende Wirkung“ bzgl. des BMVIT-Genehmigungsbescheides. ASFINAG und ÖBB können mit dem Bau der Trassen beginnen, auch wenn Beschwerdeverfahren anhängig sind. Dies führt zu irreversiblen Schädigungen der Umwelt und ein Rückbau der Zerstörungen kann aus ökonomischen Gründen nicht gerechtfertigt werden. Auch die Novelle 2009 bringt keine Besserungen hinsichtlich der angeführten Behördenproblematik sowie des Rechtsschutzdefizits.

Hinsichtlich des 3. Abschnittes bedarf es der Einführung eines effektiven Rechtsschutzes. Weiters ist - angepasst an den 2. Abschnitt - die Einsetzung des Umweltsenates als zweite Instanz mit aufschiebender Wirkung anzustreben. Dies würde auch dem in Österreich üblichen zweigliedrigen Instanzenzug entsprechen.

Die derzeitige Regelung hinsichtlich des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens mehrerer Behörden macht das Gesamtverfahren unübersichtlich und eine solche Regelung entspricht nicht dem Grundsatz der Verfahrensökonomie des AVG. Die in § 24 UVP-G vorgesehene (mögliche) Betrauung des Landeshauptmannes mit der Durchführung des teilkonzentrierten Verfahrens ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Vor allem unter dem Aspekt der Verfahrensökonomie sollten auch die Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken wie sämtliche Vorhaben des Anhanges 1 in einem einheitlichen Genehmigungsverfahren abgehandelt werden.

### **3.5. Zu den einzelnen Vorhabentypen in Anhang I – Schwellenwerte müssen niedriger werden**

---

<sup>3</sup> Die Durchführung der Nachkontrolle hat keine Auswirkungen auf die Verfahrensdauer.

Generell hält der UWD und die genannten MOs fest, dass im österreichischen UVP-G die Schwellenwerte zu hoch angesetzt sind. Die Erfahrung zeigt, dass diese hohen Schwellenwerte zu zahlreichen Projekten geführt haben, die zwar knapp unter der Schwellenwertgrenze angesiedelt waren, jedoch gleichfalls erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zeitigen. Der UWD und seine MOs halten es daher für dringend notwendig, die Schwellenwerte zu senken. In diesem Zusammenhang weist der UWD auch darauf hin, dass einzelne Genehmigungsregime (WRG, Forstgesetz, Naturschutzgesetz etc.) die Anforderungen einer UVP besonders bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung und Berücksichtigung kumulativer Effekte nicht erfüllen können. Daher sollte vom Argument, dass Vorhaben allein von diesen Genehmigungsregimes ausreichend behandelt werden können, Abstand genommen werden.

#### Z 12 (Schigebiete):

Der Schwellenwert von 20 ha in Spalte 1 erscheint, insbesondere im Vergleich mit Schwellenwerten in anderen EU Ländern unangemessen hoch.

In der Schweiz ist jede Erschließung neuer Geländekammern sowie jeder Zusammenschluss von Schigebieten UVP-pflichtig. Werden auf mehr als 5000 qm Terrainveränderungen vorgenommen ist ebenso eine UVP durchzuführen, genau wie bei der Errichtung von Beschneiungsanlagen, wenn diese mehr als 50 000 qm beschneien können.

In Italien (Südtirol) sieht die dortige UVP Gesetzgebung vor, dass alle Pisten über 2000 Meter Länge oder einer Fläche von mehr als 5 ha einer UVP zu unterziehen sind. Bei Änderungen und Erweiterungen werden die letzten 5 Jahre inklusive dem Antrag berücksichtigt, dort gilt ein noch strengerer Schwellenwert von 1 200 m Pistenlänge oder 3 ha Fläche. Bei der Errichtung von Liftanlagen wird auf die Förderleistung abgestellt: ab einer Leistung von 2.200 Personen pro Stunde ist eine UVP durchzuführen.

Als problematisches Beispiel aus der österreichischen Praxis bietet sich das Schigebiet Mellau/Damüls in Vorarlberg an. Trotz massiver Beeinträchtigung der (alpinen) Umwelt war es den Projektwerbern möglich, aufgrund der hohen Schwellenwerte und mangelhafter Kumulationsbestimmungen ohne Durchführung einer UVP ein großes Schigebiet zu errichten.

Lt. Novelle sollen Neuerschließungen oder Änderungen von Schigebieten in schutzwürdigen Gebieten der Kat A, Anhang II (Natura 2000 und andere Schutzgebiete) nur mehr dann UVP-pflichtig sein, wenn eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen erfolgt. Diese Ergänzung wird vom UWD und seinen MOs striktest abgelehnt. Wir fordern, diese ersatzlos zu streichen. Die Judikatur des Umweltsenats zum Thema Pistenkorrekturen und Entsteinungen, wonach den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft und das Landschaftsbild nicht dauerhaft und erkennbar ändernde Maßnahmen wie z.B. geringfügige Entsteinungen nicht einzurechnen sind (Bescheid vom 12.4.2000, US 9/1999/7-31 (Kühtai) und folgende), hat dazu geführt, dass in fast jedem Vorhaben behauptet wird, Pistenkorrekturen seien nicht notwendig. Die Erfahrung lehrt uns, dass diese aber nach fünf Jahren Sperrfrist gem. § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 sehr wohl beantragt werden (vgl. 6 CLD Gaistal inkl. Pistenanbindung, Skigebiet Ehrwalder Alm).

Darüber hinaus wird für den Fall, dass unserer oben genannten Forderung nicht nachgekommen wird, darauf hingewiesen, dass der Begriff Geländeänderung dahingehend zu definieren ist: die Geländeänderung umfasst alle Tätigkeiten, die nicht händisch mithilfe von einfachem Werkzeug erfolgen.

Auch zur Steigerung der Planungssicherheit erscheint es nach Ansicht des UWD jedenfalls angezeigt, entsprechend der konsolidierten Judikatur des UUS zu präzisieren, dass neben dem Schipistenneubau und den Liftrassen auch die Nebenanlagen zur Flächenberechnung heranzuziehen sind. Als Begründung ist anzuführen, dass auf diesem Weg auch Beschneigungsteiche und -anlagen, die für die Beschneigung alter und neuer Pisten verwendet werden, miteinbezogen werden. Die Beschneigungsteiche haben alle Trinkwasserqualität, es wird also eine hochwertige Ressource genutzt. Durch den Klimawandel wird der Beschneigung immer mehr Bedeutung zukommen und der Druck auf das Schutzgut Trinkwasser im alpinen Bereich immer weiter steigen.

Jedenfalls kann anhand der uns bekannten Fälle die Notwendigkeit einer Präzisierung der Definition von Schigebieten nicht erkannt werden. Aufgrund der neuen Definition ist jedenfalls zu befürchten, dass sich diese auf Neuerschließungen und Änderungen von Schigebieten insofern negativ auswirken wird, als für den Fall, dass ein Schigebiet morphologisch nach Talräumen begrenzt werden kann, eine Begrenzung nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer nicht mehr geprüft wird. Nach der jetzt gültigen Fassung hingegen sind beide Möglichkeiten der Begrenzung zu prüfen. Dies entspricht aus Sicht des UWD jedenfalls eher der umfassenden Aufgabe des UVP-G 2000, da nicht auszuschließen ist, dass diese Definition zu einer Fragmentierung und diese letztlich zu einer Umgehung des Schutzes beitragen wird. Auch hier wird angeregt, in Anlehnung an die Definitionen der geschlossenen Ortschaft (§ 3 TNschG idgF LGBl. Nr. 57/2007) eine gänzlich neue Definition auszuarbeiten.

Als Antwort auf die Forderung, es möge auch hinsichtlich der Vorhaben unter Z 12 zu einer Erleichterung kommen, sei an dieser Stelle festgehalten, dass in insgesamt 39 Feststellungsverfahren (Daten aus der Datenbank des Umweltbundesamtes unter [www.umweltbundesamt.at](http://www.umweltbundesamt.at)) die UVP-Pflicht von nur 5 Vorhaben anerkannt wurde.

Der UWD plant, hinsichtlich dieser Kritikpunkte auch eine Beschwerde bei der europäischen Kommission einzubringen.

Es ist für den Umweltdachverband, den Oesterreichischen Alpenverein, die Naturfreunde Österreich, den Österreichischen Naturschutzbund, das Kuratorium Wald, die OeAV-Jugend, den Österreichischen Touristenklub, den Österreichischen Fischereiverband, den Verband Österreichischer Höhlenforscher und das Forum Wissenschaft und Umwelt völlig unverständlich, dass die Seilbahnwirtschaft nach weiteren Erleichterungen bei Genehmigungsverfahren trachtet. Die Alpen sind nachweislich das am dichtesten erschlossene Gebirge der Erde, in Österreich gelegene Regionen zählen darin zu den touristisch intensivst genutzten Räumen. Wie dem berührten Lebensministerium aus vielen Fällen hinlänglich bekannt ist, möchten zahlreiche Seilbahnunternehmen aus Wettbewerbsgründen und Gründen der ruinösen gegenseitigen und alpenweiten Aufschaukelung bei der Errichtung von seilbahntechnischen Infrastrukturen und damit verbundenen Anlagen in bisher unerschlossene und großteils besonders wegen ihrer Naturausstattung, Landschaftsqualität und Eignung für den naturnahen Tourismus ausgezeichnete Räume vordringen. Für den Oesterreichischen Alpenverein ist das Vordringen in alpintouristisch besonders interessante und geeignete Räume, deren Freihaltung zum Beispiel erstmals in der Geschichte der Alpen Raumordnung im „Raumordnungsprogramm Seilbahnen und skitechnische Erschließungen 2005 Tirol (LGBl. Nr. 10/2005 § 8 Abs. 6) entsprechend gewürdigt worden ist, relevant. Eine Aufweichung des UVP-G 2000 im Zuge der ins Auge gefassten Novelle würde beispielsweise sowohl dieses Programm unterlaufen als auch Naturräume und Eignungsgebiete für den österreichischen Alpintourismus schwächen

bzw. entwerten. In diesem Zusammenhang verweist der Oesterreichische Alpenverein nachdrücklich auf das Durchführungsprotokoll „Tourismus“ Art. 6 Abs. 3, nach welchem die Vertragsparteien darauf achten, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird. Da neue Aufweichungen des UVP-Gesetzes vorwiegend intensiv genutzte Tourismusräume betreffen, würden sie ganz klar dem Geist und Sinn der Alpenkonvention widersprechen.

Ganz abgesehen davon, dass in Schutzgebieten schichttechnische Erschließungen nichts zu suchen haben, ist es geradezu bezeichnend, dass die für Schutzgebiete relevanten UVP-Bestimmungen in der beabsichtigten Novellierung noch erschließungsfreudiger gemacht werden sollen. Der UWD und die genannten MOs ersuchen Sie deshalb, die Möglichkeit von Erschließungen in Schutzgebieten gänzlich zu streichen. Es wird auch darauf verwiesen, dass in verschiedenen Schutzgebieten (z.B. Nationalparke, Ruhegebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz) die Errichtung von derartigen Anlagen von vorneherein ausnahmslos verboten ist.

Die Ostalpen liegen nicht in den Weiten Kanadas, den Vereinten Nationen oder im Kaukasus vergleichbar, sie sind viel kleinkammriger. Die Interpedenzen zwischen Maßnahmen im Hochgebirge und der Dynamik im Flächenverbrauch im alpinen Seitental, den Volumina des rollenden und fließenden Verkehrs, usw. sind sehr eng verwoben und spielen aufgrund der knapper gewordenen Raumressourcen und Begrenztheit des zur Verfügung stehenden Raumes eine bedeutende Rolle. Jedes Weiterdrehen der Erschließungsspirale u.a. durch Erleichterungen in UVP-Genehmigungsverfahren würde diesen nahezu automatisierten Engpassüberwindungsmechanismus im alpinen Schitourismus weiter fördern. Gerade in auch für den Schitourismus schwieriger werdenden Zeiten kann gar kein Zweifel bestehen, wertvolle alpine Flächen um des kurzfristigen Werbegags willen nicht zu erschließen.

#### Z 14 (Flugplätze):

Die Streichung von lit. g in Spalte 3 muss deshalb abgelehnt werden, weil eine UVP-Pflicht hinsichtlich Flugplätzen und Pisten, die nicht mehr nach Flugbewegungen (vorher neben Motorflugzeugen, auch Motorsegler im Motorflug oder Hubschrauber), sondern nach Neuerrichtung und Änderung von Pisten und Flugsteigen beurteilt wird, nicht gewährleisten kann, dass die Ziele des UVP-G erreicht werden. Die Auswirkungen durch den Flugverkehr sind u.E. vorrangig in der verursachten Emissionsbelastung zu sehen und weniger im Flächenverbrauch. Dies gilt insbesondere für Hubschrauber. Auch wird hier die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit Art. 12 abs. 2 letzter Teilsatz des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr, BGBl. III Nr. 234/2002, in Frage zu stellen sein.

#### Z 18 ( Industrie- und Gewerbeparks):

Der Schwellenwert in Z 18 ist mit 50 ha für Tirol jedenfalls zu hoch angesetzt, wenn man vergleicht, wo in Tirol Flächen zur Verfügung stehen und wie viele Nutzungskonflikte gegeben sind. Dabei kommt dem Umstand, dass die Inntalfurche, einziger Ort, in der aufgrund der geographischen Lage Tirols Gewerbeparks faktisch möglich sind, zur Gänze Sanierungsgebiet nach IG-Luft ist und somit ein niedriger Schwellenwert zum Tragen kommt, besondere Bedeutung zu. Auch hier sollte der Schwellenwert nicht pauschal für alle Bundesländer gleich angesetzt werden.

### Z19 (Einkaufszentren)

Das Flächenkriterium (10 ha) wie auch das Kriterium der Stellplätze (1.000) sind viel zu hoch gegriffen. Problematisch sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch nachträgliche Erweiterungen von EKZ. Dasselbe gilt für das Kriterium der 1000 Stellplätze.

Im Vergleich zu Deutschland sind hier die Werte extrem hoch. Eine UVP Pflicht entsteht dort ab einer Geschoßfläche von 5.000 qm (vgl. Anhang I No. 18.6 D-UVPG). Eine Ähnliche Diskrepanz ist auch hinsichtlich EKZ in sensiblen Gebieten zu vermerken (5 ha bzw. 500 Stellplätze in Österreich gegenüber 1.200 bis 5.000 qm Geschoßfläche in Deutschland).

### Z 20 (Beherbergungsbetriebe)

Auch hier zeigt der Vergleich mit Deutschland eindeutig, dass die österreichischen Schwellenwerte zu hoch sind. Das österreichische Kriterium sind 500 Betten oder 5 ha (250 Betten oder 2,5 ha in schutzwürdigen Gebieten) während in Deutschland 300 Betten oder 200 Zimmer (in schutzwürdigen Gebieten ab 100 Betten bzw. 80 Zimmer, vgl. Anhang I No. 18.1 D-UVPG) eine UVP Pflicht auslösen.

### Z 21 (Parkplätze):

Die Präzisierung, wonach nur auf Dauer ausgerichtete Parkplätze UVP-pflichtig sein sollen, wird abgelehnt, da Großereignisse, wie z.B. Weltmeisterschaften, Europameisterschaften u.ä., oft monatelang Flächen in Anspruch nehmen und diese Beeinträchtigungen u.E. jedenfalls zu berücksichtigen sind. Wir beantragen eine Konkretisierung der Formulierung *auf Dauer* vorzunehmen, damit Umgehungsversuche ausgeschlossen werden können.

Der mit 1.500 Parkplätzen festgelegte Schwellenwert ist eindeutig zu hoch. Geht man von einem Flächenbedarf von 15 qm pro Stellplatz aus, sind Parkplätze in Österreich erst ab einer Größe von 2,25 ha UVP pflichtig. Dieser wert ist mehr als doppelt so hoch wie in Deutschland, wo ab einer Fläche von 1 ha eine UVP für Parkplätze verlangt wird (vgl. Anhang I No. 18.4 D-UVPG).

### Z 23 (Campingplätze)

Die Diskrepanz zu Deutschland ist auffällig. Während bei unserem größeren Nachbarn 200 (bzw. 50 in sensiblen Gebieten, vgl. Anhang I No. 18.2 D-UVPG) Stellplätze eine UVP-Pflicht auslösen, sind es in Österreich 500 (bzw. 250 in sensiblen Gebieten).

### Z 26 (Bergbau – Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein))

Deponieflächen werden im Rahmen der Schwellenwerte nicht berücksichtigt, da sie weder als Abbau- noch als Aufschlussfläche gelten. , jedoch durch ihren Eingriff in Vegetation und Gelände ähnliche Umweltauswirkungen haben. Allerdings sind die erheblichen Umweltauswirkungen auch ohne die Deponieflächen gegeben.

### Z 30 (Wasserkraftanlagen):

Auf Grund der aktuellen Diskussionen zum Klimawandel werden die letzten freien Fließgewässerstrecken immer stärker durch Wasserkraftwerksprojekte bedroht. Dieser Aspekt muss ebenfalls in der UVP-G Novelle 2009 Berücksichtigung finden. Die Schwellenwerte für die Errichtung von Wasserkraftanlagen sind zu hoch. Der UVP-Grenzwert liegt bei einer Engpassleistung von 15 MW. Die Grenze zwischen Klein- und Großwasserkraftanlagen lag jahrelang bei 5 MW und wurde auf einen Wert von 10 MW angepasst. Österreichs

„Kraftwerkspark“ umfasst nur sehr wenige ganz große Anlagen. Die offiziell vorliegenden Kraftwerksprojekte in Österreich zeigen, dass nahezu 75% der Projekte eine Engpassleistung zwischen 3 und 15 MW haben. Ihre Errichtung wäre somit nach geltender Rechtslage nicht UVP-pflichtig. Daher muss der Schwellenwert für ein Wasserkraftwerk von 15 MW auf 3 MW gesenkt werden. Dazu sei ergänzend erwähnt, dass in den Nachbarländern Südtirol/Italien und Schweiz der Schwellenwert ebenfalls bei 3 MW liegt, in Frankreich sogar bei 500 kW! Es ist daher nicht argumentierbar, warum in Österreich im Vergleich dazu ein 5x so hoher Schwellenwert zur Anwendung kommen soll.

Die Wasserkraftanlagen müssen auf Grund ihrer enormen Umweltauswirkungen, ihres geringen Beitrags zum Klimaschutz (die Produktion von 7 TWh Strom reicht nur zur Abdeckung der jährlichen Stromverbrauchssteigerung von 2,5% über 4,5 Jahre) und u.a. auf Grund der erfolgreichen Umsetzung der WRRL in der Spalte 1 Anhang I angeführt bleiben.

In Spalte 3 des Anhang I ist aus oben angeführten Gründen die Formulierung *Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) sowie Kraftwerke in Kraftwerksketten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A des Anhang II* ab einem Schwellenwert von 500 kW einzufügen.

Der UWD plant, hinsichtlich dieser Kritikpunkte auch eine Beschwerde bei der europäischen Kommission einzubringen.

Was die Beschleunigung der Verfahren betrifft, so braucht man keine Gesetzesänderung. Für die Abwicklung eines raschen Verfahrens gilt jedenfalls noch immer die goldene Regel, möglichst viel im Vorfeld abzuklären, so dass die eigentlichen Bewilligungsvorhaben dann entsprechend kürzer ausfallen. Da beispielsweise Wasserkraftwerke aber ein gewaltiges Sicherheitsrisiko darstellen, werden die Verfahren auch in Zukunft nicht so schnell abgewickelt werden können, wie sich das manche Politiker vorstellen, da die Sicherheitsfragen und Sicherheitsaspekte mitunter doch erhebliche Zeit im Rahmen der Gutachtenserstellung benötigen werden. Es muss an dieser Stelle betont werden, dass nicht so sehr der Natur- und Umweltschutz als vielmehr Sicherheitsaspekte für die entsprechende (lange) Verfahrensdauer verantwortlich sind. Es verwundert doch sehr, dass beispielsweise die TIWAG nach jahrelangem Dialog bereits im April 2008 umfangreiche Gespräche mit Fachgutachtern und Amtssachverständigen über den UVE-Entwurf Erweiterungsprojekt Speicherkraftwerk Kühtai abführte, die offizielle Einreichung zur UVP für den Herbst 2008 angekündigt hat und kürzlich der Tiroler Landeshauptmann die Einreichung für Ende 2009 verkündete. Für dieses Hinausschieben sind offensichtlich andere Gründe als die Prüfung der Umweltverträglichkeit verantwortlich. Es soll und darf daher nicht auf dem Rücken der UVP, des Natur- und Umweltschutzes, der Qualität des Parteienghört, usw. eine Politik der Verwässerung des UVP-G 2000 gemacht werden.

#### Z 37 (Gewinnung mineralischer Rohstoffe durch Baggerung in einem Fluss)

Z 37 sieht Schwellenwerte zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen vor. Flussbauliche Erhaltungsmaßnahmen werden pauschal ausgenommen. Die bisherige Erfahrung an der Donau zeigt, dass Baggerungen in einen Fluss in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A negative Auswirkungen auf Natur und Wasserhaushalt haben können, unabhängig davon ob das Baggergut wirtschaftlich genutzt wird oder nicht. Deshalb wären die Schwellenwerte einer Überprüfung zu unterziehen und Erhaltungsmaßnahmen nicht mehr unabhängig von ihrer Rechtfertigung, von Art und Ausmaß zu exkludieren.

#### Z 42 (Schutz- und Regulierungsbauten):

Hinsichtlich der Einführung der Ziffer 42 lit. b in Spalte 2, wonach Änderungen von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr 1,5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 Kubikmeter/Sekunde nur bei Vorliegen einer Erhöhung des Schutzgrades - nach Durchführung einer Einzelfallprüfung - einem einfachen UVP-Verfahren zu unterziehen sind, ist bezüglich folgender Problematik zu konkretisieren.

Dem Gesetzesentwurf kann nur hinsichtlich der Schutz- und Regulierungsbauten für den ausschließlichen Hochwasserschutz zugestimmt werden. Kritisch angemerkt wird jedoch, dass auch hier der gewählte Schwellenwert von MQ 5 Kubikmeter/Sekunde zu hoch ist, z. B. Flüsse wie die Melk haben MQ von 3 Kubikmeter/Sekunde und wären nicht einmal einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

In der Praxis werden aber - mangels geeigneter anderer Tatbestände - unter Ziffer 42 auch sämtliche Ausbau- bzw. Regulierungsvorhaben von Wasserstraßen subsumiert, so z.B. der „Naturversuch Bad Deutsch-Altenburg“ und das „Flussbauliche Gesamtprojekt östlich von Wien“. Es ist strikt abzulehnen auch für solche Projekte „Lockerungen“ hinsichtlich der UVP-Pflicht und der Schwellenwerte einzuführen und die Notwendigkeit einer Schutzgraderhöhung als Tatbestandsvoraussetzung, sowie die Möglichkeit der Einzelfallprüfung vorzusehen. Für solche Projekte ist zumindest die bisherige Rechtslage zu gewährleisten und ist daher eine exakte Differenzierung zwischen ausschließlichen Hochwasserschutzbauten und anderen Schutz- und Regulierungsbauten sowie deren Auswirkungen zu treffen.

Die Novelle bietet sogleich Gelegenheit auch nachstehende Lücken zu bereinigen:

- Die derzeitige Fassung der Ziffer 42 nimmt keine Berücksichtigung des Standortes vor. Somit wurde der Naturversuch Bad Deutsch-Altenburg mit einer Projektlänge von 3 km ohne Durchführung eines UVP-Verfahrens genehmigt, obwohl die Teststrecke in einem der ökologisch wertvollsten Schutzgebiete – nämlich den Donau-Auen- Österreichs liegt.
- Die UVP-RL sieht in ihrem Anhang 1 Ziffer 8 für Wasserstraßen für Schiffe mit mehr als 1.350 Tonnen ein UVP-Verfahren verpflichtend vor. Die gesamte Erweiterung bzw. der Ausbau der Wasserstraße entlang der Donau wäre demnach UVP-pflichtig. Ziffer 15 lit. c sieht jedoch nur den Neubau einer Wasserstraße, nicht jedoch den Ausbau bzw. Erweiterung einer solchen vor. Daher gelangt derzeit entlang der gesamten Donau, die bereits eine bestehende Wasserstraße aufweist, Ziffer 15 lit. c für Ausbau- und Erweiterungsarbeiten nicht zur Anwendung (Vgl. Naturversuch Bad Deutsch-Altenburg und Flussbauliches Gesamtprojekt östlich von Wien). Ziffer 15 lit. c in der Spalte 1 wäre daher dahingehend zu ergänzen, dass auch der Ausbau und die Erweiterung von Wasserstraßen für Schiffe über 1350 Tonnen UVP-pflichtig sind.<sup>4</sup>

Der UWD plant, hinsichtlich dieser Kritikpunkte auch eine Beschwerde bei der europäischen Kommission einzubringen.

#### Z 43 ff (Land- und Forstwirtschaft)

Die Tatsache, dass lt. UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes bisher lediglich 5 UVP-Verfahren im Bereich Land- und Forstwirtschaft durchgeführt wurden, legt die Vermutung

---

<sup>4</sup> Siehe Fußnote 3.

nahe, dass die betroffenen Schwellenwerte, insbesondere im Bereich der Viehzucht, an der Realität in Österreich vorbeigehen. Ein Vergleich mit Deutschland zeigt, dass die österreichischen Werte ähnlich sind. Nichtsdestotrotz erscheint dies unangebracht, da aufgrund der österreichischen Topografie, wie auch aufgrund der kleinstrukturierten Landwirtschaft, niedrigere Schwellenwerte (halbiert) eher den realen Verhältnissen entsprechen würden.

#### Z 46 (Rodungen)

Hier verlangt das UVP-G den doppelten Schwellenwert für eine UVP-Pflicht wie sein deutsches Pendant, nämlich 20 ha im Vergleich zu 10 ha (vgl. Anhang I No. 17.2 D-UVPG).

### **3. 6. Weitere Anmerkungen**

Zu Z 5 und 6

§ 6 Abs. 8 Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung erwähnt wird. Hinsichtlich der Angaben nach § 6 Abs. 1 leg. cit., die bereits Gegenstand einer SUP waren, wird daran erinnert, dass eine SUP nicht vorhabensbezogen sein sollte, sprich, in der Zeitabfolge viel früher als das konkrete Projekt durchzuführen wäre. Es muss daher sichergestellt werden, dass sich diese Bestimmung nicht negativ auf die eigentliche Intention der SUP auswirkt.

#### **3.6.1 Anregungen für ergänzende Formulierungen**

- § 13 Abs. 2 Sofern es sich nicht um einen Redaktionsfehler handelt, sollte die Bestimmung dahingehend ergänzt werden, dass in Hinkunft auch die zusammenfassende Bewertung aufzulegen sein wird.
- § 17 1b Die Aufnahme folgender Formulierung wird angeregt:  
Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit (Funktions- Nutzungsfähigkeit) zu erhalten  
Begründung:  
<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/353&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>  
In Böden ist etwa die zweifache Kohlenstoffmenge wie in der Atmosphäre und dreimal so viel wie in der Vegetation gespeichert. Von enormer Bedeutung für die Speicherfähigkeit der Böden sei allerdings deren fachgerechte Bewirtschaftung. Der Bericht unterstreicht auch die Bedeutung des Schutzes von Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt, wie z.B. unberührte Torfmoore.  
Siehe auch [http://www.uibk.ac.at/ipoint/news/uni\\_und\\_forschung/662878.html](http://www.uibk.ac.at/ipoint/news/uni_und_forschung/662878.html)
- Anhang II: Aufnahme von Gewässern, bei denen der sehr gute ökologische Zustand gemäß § 30a WRG 1959 gegeben ist und für die Maßnahmenprogramme gemäß §§55f und 55g WRG 1959 erlassen wurden, in den Anhang II entweder unter schutzwürdige Gebiete der Kategorie A (und zwar unabhängig davon, ob der Wasserzustand ein wichtiger Faktor für den Schutz eines anderen schutzwürdigen Gebietes ist) oder der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1958). Wir schlagen auch vor für die Gewässerabschnitte auf Grund der Seltenheit in Österreich, dem hohen ökologischen

Wert und die Bedrohung durch Wasserkraftwerksprojekte eine eigene Kategorie festzulegen.

### 3.6.2 Anregungen für ergänzende Regelungen

- Mit Vehemenz wird an dieser Stelle erneut die Ausdehnung der Parteistellung im Feststellungsverfahren auf Umweltorganisationen gefordert. Eine Rechtfertigung, weshalb diese aus dem Feststellungsverfahren ausgeschlossen sind, kann nicht erkannt werden. Aus unserer Sicht begründet sich die Forderung schon darin, dass lt. einer Erhebung des UWD aus dem Jahre 2008 nur ungefähr jedes 5. Vorhaben UVP-pflichtig ist.
- Jedenfalls und unabhängig davon fordern wir auch für die Umweltschutzverbände das Beschwerderecht im Feststellungsverfahren.
- Aufgrund der großen Unterschiede zwischen den geographischen Gegebenheiten in den verschiedenen Bundesländern Österreichs kann nach Ansicht des UWD und der genannten MOs eine einheitliche Festlegung von Schwellenwerten (insbesondere bei Flächeninanspruchnahmen) die im UVP-G verfolgte Aufgabe in den alpinen Regionen jedenfalls nicht erreicht werden. Es scheint daher nicht verwegen, die Forderung nach einer „Alpen-UVP“ zu erheben.
- Damit in Zusammenhang steht auch die Ablehnung des allgemeinen Rechtsgebrauchs, wonach die Flächenermittlung in der Horizontalprojektion erfolgt. Diese Berechnung verkennt die Realität in den gebirgigen Regionen des Landes und ist davon auszugehen, dass eine Erhebung der Flächen aufgrund der tatsächlichen Geländeneigung zu anderen Ergebnissen führen würde. Somit wird eine Präzisierung, wie die Flächenermittlung, nämlich aufgrund der tatsächlichen Geländeneigung, ausdrücklich gefordert.
- Unabhängig davon ist die Berücksichtigung der Standortsensibilität unter Anhang II, Kategorie B (Alpinregion) in wesentlichen Vorhabentypen nach Anhang I, die größtenteils in der Alpinregion errichtet werden, zu fordern.
  - Z 12 Schigebiete, sobald Maßnahmen in der Alpinregion gesetzt werden;
  - Z 14 Spalte 3 lit. i Hier ist die Kategorie B (Alpinregion) für Abstellflächen gemäß § 13 Abs. 1 lit. A (2100 m und darüber) und B (1500 m bis 2100 m) Zivilflugplatz-VO aufzunehmen, wobei die Schwellenwerte mit 15.000 m<sup>2</sup> für den Schutz der Alpinregion jedenfalls zu hoch angesetzt sind;
  - Z 30 und 31 Wasserkraftanlagen sowie Stauwerke und sonstige Anlagen, die in der Regel in der Alpinzone errichtet werden sollen. Der zu erreichende Schwellenwert zielt hier auf das Schutzgut Wasser ab. Das Schutzgut Boden im ökologisch äußerst sensiblen alpinen Gelände wird nicht berücksichtigt und es ist daher grundsätzlich zu hinterfragen, ob hier noch von einer RL-Konformität ausgegangen werden kann.

- Die Definition einer Kraftwerkskette ist dahingehend umzuändern, als dass sie dann als eine solche gilt, wenn die freie Fließstrecke von der Staumauer des oberen Kraftwerkes bis zur Stauwurzel des unteren Kraftwerkes bei Vollstau weniger als 4 km lang ist. Ist eine Distanz von mindestens 4 km freier Fließstrecke gegeben, dann handelt es sich um keine Kraftwerkskette.

Weiters sind einzelne Kraftwerke im räumlichen Zusammenhang zu sehen, da die Kumulationseffekte einzelner Wasserkraftanlagen erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben.

Darüber hinaus ist eine Kraftwerkskette auch unabhängig vom Betreiber zu sehen. Die Judikatur des US zum Thema „Errichtung eines einzigen Kraftwerks ist nicht die Errichtung einer Kraftwerkskette, auch wenn durch den räumlichen Zusammenhang mit bestehenden anderen Kraftwerken Dritter de facto eine Kraftwerkskette entsteht“ (US 22.7.1996, 7/1996/4-16 [Rothleiten]) kann dazu führen, dass Wasserkraftanlagen von verschiedenen Betreibern in Zukunft aneinandergereiht werden und nicht UVP-pflichtig sind. Dazu kann das Beispiel Naturpark Sölktaier (Stmk.) angeführt werden, wo bei einer EPL von 7 MW durch Wasserfassungen aus einem System von Nebenbächen die Regelungen für eine Kraftwerkskette unterlaufen werden.

Hochachtungsvoll



Gerhard Heilingbrunner  
Präsident



Michael Proschek-Hauptmann  
Geschäftsführer

Beilage:

Brief des UWD an BM Pröll vom 7.7.2008

Die Stellungnahme ergeht in Kopie (elektronisch) an:

Präsidium des Nationalrates: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)